

Gemeinde Nellingen

Alb-Donau-Kreis

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich

tätigen Angehörigen der Freiwilligen

Feuerwehr Nellingen

-Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Nellingen am 28. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet; mindestens wird für jeden Einsatz 1 Stunde vergütet. Den bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten, Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird je eine Stunde vergütet.
- (3) Für Einsätze, bei denen eine besondere Verschmutzung der Kleidung oder der Ausrüstung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingetreten ist, kann für die Reinigung eine zeitliche Zurechnung mit einer Stunde vorgenommen werden.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall gewährt:

a) Truppmannausbildung (Grundausbildung einschl. Erste-Hilfe-Ausbildung)	140,00 Euro
b) Truppführerausbildung	70,00 Euro
c) Sprechfunkerausbildung	35,00 Euro
d) Atemschutzträgerausbildung	60,00 Euro
e) Maschinistenausbildung	70,00 Euro
f) Motorsägenkurs (2 Tage)	35,00 Euro
g) Belastungsübung Atemschutzübungsanlage	30,00 Euro

(2) Für die Teilnahme an anderen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Pauschalsatz mit 50,00 Euro je Tag gewährt. Bei einer Dauer von weniger als 5 Stunden reduziert sich dieser Betrag auf 25,00 Euro.

Kann in begründeten Einzelfällen keine Pauschalentschädigung abgerechnet werden, wird für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,50 Euro/Stunde gewährt; entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 12,00 Euro/Stunde. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung steht. Fahrgemeinschaften sind zu bilden.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mit besonderen Funktionen (Funktionsträger), die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz, mit der Verdienstaufschlag und Auslagen für die nicht unter §§ 1 und 2 dieser Satzung fallenden Tätigkeiten abgedeckt sind:

a) Feuerwehrkommandant Gesamtfirewehr	800,00 Euro/Jahr
b) Abteilungskommandant Nellingen	400,00 Euro/Jahr
c) Abteilungskommandant Oppingen	200,00 Euro/Jahr
d) Gerätewart der Abteilung Nellingen	450,00 Euro/Jahr
e) Gerätewart der Abteilung Oppingen	150,00 Euro/Jahr
f) Atemschutzgerätewart Nellingen	90,00 Euro/Jahr
g) Atemschutzgerätewart Oppingen	30,00 Euro/Jahr
h) Schriftführer Abteilung Nellingen	80,00 Euro/Jahr
i) Schriftführer Abteilung Oppingen	40,00 Euro/Jahr
j) Kassier Abteilung Nellingen	80,00 Euro/Jahr
k) Kassier Abteilung Oppingen	40,00 Euro/Jahr
l) Jugendfeuerwehrwart	200,00 Euro/Jahr

Bekleidet ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger gleichzeitig mehrere Ämter, erhält er nur die dem Betrag nach höhere Entschädigung für ein Amt.

(2) Die Gesamtfirewehr Nellingen erhält jährlich einen pauschalen Zuschuss zur Pflege der Kameradschaft in Höhe von 1.625,00 Euro. Die Auszahlung erfolgt an die Kameradschaftskasse.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 12,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5

Entschädigung aus Anlass arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchung

Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der Feuerwehrangehörigen trägt die Gemeinde.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nellingen – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) – vom 03.12.2012 tritt damit außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Nellingen, den 02. Dezember 2016

Franko Kopp
Bürgermeister